

2422 021

170

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 334/79

BESCHLUSS

In der Entschädigungsache

Max L. B. [REDACTED],

[REDACTED] Avenue, [REDACTED], [REDACTED], USA,

- Prozessbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Nühlen, Kern, Fuchs und Dr. Thum beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 21. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S a z s

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Der 1956 angemeldeten, 1960 aber zurückgenommenen Anspruch auf Entschädigung für Schäden am Körper oder Gesundheit meldete der Kläger, nachdem alle erhobenen Ansprüche erledigt waren, Ende 1965 gemäß § 189a ZPO wieder an. In Bescheid vom 26. September 1967 erachtete die Behörde das Nachschicken des Anspruchs gemäß § 189a ZPO für zulässig und gewährte dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1944 bis 31. Dezember 1950 wegen eines vegetativen Syndroms mit allgemeinen Erscheinungen und Neigungen zu vorübergehenden asthmatischen Zuständen im Sinne der wesentlichen Mitverursachung Heilverfahren und 3.360,- DM Kapitalentsch-

- 3 -

170

digung bei einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % und einem Hundertsatz von 33 auf der Grundlage der Mindestrente.

Die Klage auf Kapitalentschädigung und Rente ab 1. Januar 1951 nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 %, einem Hundertsatz von 33 auf der Grundlage des einfachen Dienstes sowie auf Heilverfahren wegen erlebnisbedingter chronischer Angst- und Spannungszustände mit vegetativer Fehlleistung wie das Landgericht ab. Es stellte aufgrund des am 5. Juli 1968 erstatteten Gutachtens des Dr. Strauß, der den Kläger nochmals gründlich untersucht hatte, fest: Eine organische Erkrankung oder Schädigung des Nervensystems liege nicht vor. Der Kläger leide jedoch seit November 1938 an einem verfolgungsbedingten reaktiven Spannungszustand, der die Erwerbsfähigkeit bis Ende 1949 um 30 % gemindert habe. Seit 1950 sei der Kläger nach dem Befund des Sachverständigen nicht mehr erheblich in seiner Leistungsfähigkeit beschränkt. Dafür spreche auch, daß er seit der Hinwanderung des Kürschnerhandwerk erlernt und ohne meßbare Erwerbsbeschränkung bis heute ausgeübt habe.

Die Berufung mit dem Antrag, das Land zur Zahlung einer Kapitalentschädigung seit 1. November 1938, einer Rentennachzahlung und einer monatlichen Rente von 207.- DM nebst Heilverfahren zu verurteilen, wies das Oberlandesgericht zurück.

Es nimmt zutreffend an, daß der Gesundheitschadensanspruch nicht nochmals gemäß § 189a BGG im Jahre 1963 angemeldet werden konnte; durch die Sachentscheidung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

170

Behörde ist keine Bindung der Gerichte nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BGG eingetreten. Hierzu wird auf den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 30. November 1972 - IX ZR 179/70 - verwiesen, der in dem Verfahren der Ehefrau des Klägers ergangen ist.

Ob das Berufungsgericht von den Grundsätzen abweicht, die der Bundesgerichtshof zu Art. IV Nr. 2 BGG-Schluß entwickelt hat (Rnw 1969, 358; 1971, 186 Nr. 28; 1972, 274), kann offenbleiben. Auf einer solchen Abweichung würde das Berufungsurteil nicht beruhen. Es wird von seiner Hilferwägung getragen. In dieser schließt sich der Berufungsrichter den Ausführungen im Urteil des Landgerichts, auf das er Bezug nimmt, in vollem Umfang, insbesondere auch den Befunden und Schlussfolgerungen des Gutachtens des Dr. Strauß vom 5. Juli 1968 an. Die danach für die Zeit vom 1. November 1938 bis Ende 1949 gerechtfertigte Kapitalentschädigung übersteigt den im Bescheid anerkannten Betrag von 3.360,- DM nicht; denn die gemäß § 141e Abs. 1 BGG auf 25 % zu kürzende Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. November 1933 bis 31. Dezember 1945, berechnet auf der Grundlage der Mindestrente von 100,- oder 125,- DM monatlich, ist wesentlich niedriger als die im Bescheid gewährte Kapitalentschädigung für das Jahr 1950, die dem Kläger

170

- 5 -

nach dem Befund des Sachverständigen Dr. Strauß und den
Feststellungen des Tatrichters nicht zutrifft.

Kai

Fuchs